

Neue Wegleitung zum Lohnausweis (gültig ab 1.1.2016)

Im August 2015 hat die Eidg. Steuerverwaltung eine neue Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung (Formular 11), welche ab dem 1. Januar 2016 anwendbar ist, auf Ihrer Homepage (www.estv.admin.ch) publiziert.

Was ändert?

Die alte AHV-Nummer muss nicht mehr aufgeführt werden, nur noch die neue.

Fahrkosten

Auswirkung der Beschränkung des Fahrkostenabzuges im Rahmen von FABI (Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur). Der Fahrkostenabzug ist auf CHF 3000.– beschränkt. Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für den Arbeitsweg, ist dieser Betrag neu in der Ziffer 2.3 zu erfassen und im Feld F ist kein Kreuz zu setzen.

Der Arbeitnehmer muss neu den Fahrkostenabzug selber in der Steuererklärung im Berufsauslagenformular geltend machen.

Privatanteil Geschäftswagen

Der Privatanteil Geschäftswagen beträgt pro Monat 0,8 Prozent des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer). Kein Mindestanteil mehr.

Aus und Weiterbildungskosten

Ab dem 1. Januar 2016 hat der Arbeitgeber zwischen **berufsorientierten** und **nicht berufsorientierten** Bildungslehrgängen zu unterscheiden.

Unabhängig von deren Höhe sind in Ziffer 13.3 alle Vergütungen des Arbeitgebers für **berufsorientierte** Aus- und Weiterbildung –

einschliesslich Umschulungskosten – eines Arbeitnehmers zwingend betragsmässig anzugeben. Dies unabhängig davon, ob sie dem Arbeitnehmer vergütet oder direkt an Dritte via Bildungsinstitut bezahlt werden. Die Vergütung stellt grundsätzlich kein steuerbares Einkommen dar.

Vom Arbeitgeber übernommene Kosten für **nicht berufsorientierte** Bildungslehrgänge sind auf dem Lohnausweis in Ziffer 1 oder 2.3 zu erfassen und stellen steuerbares Erwerbseinkommen dar.

Nicht auf dem Lohnausweis aufzuführen sind Vergütungen an Dritte für **typische berufsbegleitende** Kurse sowie Kosten für

mehrtägige Seminare. Gleiches gilt für die interne Weiterbildung.

Hätten Sie gewusst oder auch nur gehört, dass z.B. das Fitnessabo, welches Sie Ihren Mitarbeitenden bezahlt haben, ab 2016 einen Lohnbestandteil darstellt, hingegen Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften bis CHF 1000.– nicht deklariert werden? Aber bei Beiträgen, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben (Ziffer 15 des Lohnausweises) und demzufolge Lohnbestandteil.

AGRO-Treuhand Region Zürich AG
Eveline Beutler